

## Wichtige Informationen zur Antragstellung 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit geben wir Ihnen einige wichtige Hinweise zur Organisation der Antragsannahme Ihrer Kreisstelle in Düren. Als ELAN-NRW-Teilnehmer können Sie den elektronischen Antrag per Internet stellen und den dazugehörigen unterschriebenen Datenbegleitschein fristgerecht bis zum **15.05.2018** bei unserer Kreisstelle einreichen.

### Ohne ZID-Nr. und PIN kein ELAN!

Für die Bearbeitung Ihres Antrags im Internet und das Einreichen des ELAN-Antrags benötigen Sie Ihre **ZID-Nr.** der Zentralen InVeKoS-Datenbank (276.....= 15-stellig) und Ihre dazugehörige **Persönliche Identitäts-Nr. (PIN)**. Für den Fall, dass Sie Ihre PIN vergessen haben oder nicht mehr im Besitz einer gültigen PIN sind, können Sie über einen Link auf der Anmeldemaske zur Seite der Benutzeranmeldung HI-Tier gelangen. Hier können Sie über die entsprechende Schaltfläche „PIN vergessen – PIN-Anforderung“ eine neue PIN anfordern. Diese wird Ihnen mit der Post zugesendet, in der Regel vergehen 2-3 Werktage von der Bestellung bis zum Erhalt des Briefes. Eine telefonische Beantragung einer PIN bei der Tierseuchenkasse ist nicht möglich.

### Mithilfe bei der Antragstellung

Da die Direktzahlungen für die Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe von großer Bedeutung sind, empfehlen wir allen Antragstellern bei Unsicherheiten unsere Mithilfe. Sie ist kompetent und die Gebühr in Relation zu den Prämienzahlungen sehr günstig. In einem persönlichen Mithilfetermin unterstützen wir Sie, Ihren ELAN- Antrag korrekt zu stellen. Allen Antragstellern, die in 2017 Mithilfe durch die Mitarbeiter unserer Verwaltung in Anspruch genommen haben wird ein Mithilfetermin für 2018 zugewiesen.

Alle anderen Antragsteller vereinbaren bitte bei Bedarf frühzeitig unter der Terminvergabe-hotline

**02421-59 23 32**

einen Mithilfetermin. Diese Hotline ist von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr besetzt. Landwirte mit Beratungsvertrag wenden sich bitte direkt an ihre Beraterin/ihren Berater.

Das Antragsverfahren für Flächen in anderen Bundesländern hat sich geändert. Wer solche Flächen bewirtschaftet, sollte frühzeitig seinen Antrag in NRW stellen beziehungsweise einen Mithilfetermin reservieren, soweit nicht bereits zugewiesen.

**Düngebedarfsermittlung**

Bis auf wenige Ausnahmen ist aufgrund der neuen Düngeverordnung jeder Landwirt verpflichtet, für Stickstoff und Phosphor den Düngebedarf seiner Ackerkulturen und Grünlandflächen vor der ersten Düngung zu ermitteln und das Ergebnis aufzubewahren. Bei einer Prüfung durch den Technischen Prüfdienst ist die aktuelle Düngebedarfsermittlung ab sofort vorzulegen.

Die Unterlagen für die Berechnung des Düngebedarfs im eigenen Betrieb einschließlich der EDV-Anwendungen finden Sie im Internet unter [www.duengung-nrw.de](http://www.duengung-nrw.de).

Mit freundlichen Grüßen



Adams